

DEUTSCHER ADELSRECHTSAUSSCHUSS

ZWISCHENGUTACHTEN ZU FÜRSTENRECHTLICHEN FRAGEN

IM HAUSE WETTIN

Am 21. und 22. Oktober 2013 wurde der Deutsche Adelsrechtsausschuss (ARA) gemäß § 3 Abs. 5 seiner Satzung von Prinz Michael v. Sachsen-Weimar-Eisenach, Prinz Konrad v. Sachsen-Meiningen und Prinz Andreas v. Sachsen-Coburg u. Gotha zur gutachtlichen Stellungnahme zu folgenden Fragen aufgefordert:

- 1. Wie stellen sich die Ansprüche des am 12. Februar 1953 geborenen Alexander Prinz von Sachsen auf die Position des Chefs des Königlichen Hauses Sachsen Albertinischer Linie des Hauses Wettin dar?**
- 2. Wie wird das Gesamthaus Wettin vertreten?**

Dazu wird vom Vorstand des ARA das folgende Zwischengutachten erstattet.

I.

Allgemeines

1. Prüfmaßstab

Im vorliegenden Fall werden sehr viele verschiedene Rechtsgebiete berührt. Der Großteil von ihnen spielt bei der Beantwortung der gestellten Fragen allerdings keine Rolle. Im Kern geht es bei der Untersuchung darum zu beurteilen, wer König von Sachsen wäre, wenn Sachsen heute noch ein Königreich wäre. Diese Frage wiederum kann nur nach der bis zum Untergang der Monarchien in Deutschland geltenden Rechtslage beantwortet werden. Mit anderen Worten: Die diversen Vorgänge im Haus Sachsen albertinischer Linie sind auf ihre fürstenrechtliche Fundierung und Relevanz zu prüfen. Dies erfordert eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem deutschen Fürstenrecht. Daher erweist es sich als zweckmäßig, zunächst allgemein auf das Fürstenrecht einzugehen. Seine grundsätzliche Anwendbarkeit, seine Grundlagen und Inhalte werden dargelegt, die

fürstenrechtliche Autonomie und ihre Grenzen sowie die rechtlichen Hintergründe eines möglichen Thronfolgeverzichts werden untersucht.

2. Beschränkung der Untersuchung

Aus dem oben Gesagten folgt, dass sich die Untersuchung ausschließlich auf haus- und fürstenrechtliche Fragen beschränkt und daher keine Relevanz für staats- und bürgerlichrechtliche Fragen hat, die sich aus den zugrundeliegenden Sachverhalten ergeben könnten.

II.

Fürstenrecht

1. Rechtsgrundlagen des Fürstenrechts

Nach übereinstimmender Lehre setzt sich das Fürstenrecht aus drei Quellen zusammen:

1) Das Hausrecht

Darunter fällt nicht nur das ausdrücklich als solches bezeichnete Hausgesetz, sondern es umfasst auch „Familienverträge, Erbverbrüderungen, wichtige Theilungsrecesse in Successionsfällen, fürstliche Testamente, ja selbst Lehnbriefe (...) und Reichsgesetze, welche auf die Hausverfassung eines Fürstenhauses von Einfluss geworden sind“.¹ An schriftlichen Quellen sind u.a. auch Verzichtserklärungen hinzuzurechnen. Loening charakterisiert dies mit folgenden Worten: „In der Regel wurden sie (Anm.: die hausrechtlichen Bestimmungen) in Verträge aufgenommen, welche die Agnaten untereinander abschlossen, oder in Testamente, welche das Haupt des Hauses oder ein Agnat errichtete und dem die anderen Agnaten ihre Zustimmung erteilten. Indem solche autonomische Rechtssätze ungeschieden mit rechtsgeschäftlichen Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen in dieselbe Urkunde Aufnahme fanden, ward ihr rechtlicher Charakter verdunkelt.“² Bei den bis 1918 regierenden Häusern trat noch eine weitere wesentliche Quelle hinzu: Das Verfassungsrecht ihres Staates.

¹ Schulze, Hausgesetze 1 S. VII

² Loening, Autonomie S. 36 f

2) Die Hausobservanz

Diese entscheidet dort, wo eine ausdrückliche hausrechtliche Regelung fehlt und „erfordert eine allgemeine gewohnheitsmäßige Übung; der zu erweisende Rechtssatz muß in so vielen gleichförmigen Handlungen angewandt sein, daß er nicht als etwas Zufälliges erscheint.“³

3) Das gemeine Fürstenrecht

Dieses folgt an letzter Stelle bei Fehlen aller anderen Quellen.⁴

2. Fundstellen des Fürstenrechts

Das gemeine Fürstenrecht wurde – wie die meisten Rechtsgebiete des gemeinen Rechts – nie kodifiziert. Es setzt sich aus der Summe der gesetzten Rechtsakte und der Observanzen zusammen. Aus diesem Grunde ist die fürstenrechtliche Literatur so wichtig: Sie fasst Gleichförmiges aus dem weit verstreuten Fürstenrecht zusammen und arbeitet an Hand konkreter Beispiele allgemeine Rechtsgrundsätze aus. Daher wurde, wie der Literaturliste unter Punkt III.3. zu entnehmen ist, auch umfangreich fürstenrechtliche Literatur bei der Ausarbeitung dieses Gutachtens herangezogen. Allgemeine fürstenrechtliche Grundsätze erschließen sich ebenso aus dem Fürstenrecht in seiner Gesamtheit wie die Frage, ob etwas fürstenrechtlich zulässig ist oder nicht.⁵

3. Inhalte des Fürstenrechts und dogmatische Einteilung

Vom Grundsatz her war das Fürstenrecht inhaltlich wie folgt determiniert: „Nur auf die rechtliche Ordnung der Angelegenheiten des Hauses oder der einzelnen Linie, der *res domus*, erstreckte sich die Autonomie, soweit andere Rechtsnormen erforderlich waren, um das Ansehen und die Macht des Hauses zu erhalten und zu vermehren.“⁶ Will man dieses konkretisieren, dann kann man es wie folgt: „Unstreitig gehörten zu den Angelegenheiten des Hauses (...) die besonderen Rechtsnormen über die Nachfolge in die Landeshoheit, über die Mitgliedschaft in dem Hause, über Ebenbürtigkeit und Mißheirat, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hauses in ihrem Verhältnis zu der Gemeinschaft des hochadeligen Hauses, über den Ausschluß der Frauen in die Nachfolge in das Hausgut, über deren Ausstattung, über Vormundschaft, über die

³ Abt S. 136

⁴ Schulze-Gävernitz S. 1360

⁵ Gierke S. 421: „Jedes Fürstenhaus bildete daher sein eigenes Recht, nur auf der wissenschaftlichen Abstraktion des Gleichartigen beruhte der Begriff eines gemeinen deutschen Privatfürstenrechts oder Familienstaatsrechts.“

⁶ Loening, Autonomie S. 40

Rechtsverhältnisse an denjenigen Gütern, die als Lehgüter, Stammgüter, Fideikommißgüter nicht nur den persönlichen Interessen des jeweiligen Besitzers, sondern den Interessen des Hauses als einer die lebenden und künftigen Generationen umfassenden Einheit und Rechtsgemeinschaft zu dienen bestimmt ist.“⁷ Schulze schied das Fürstenrecht dogmatisch in privatrechtliche und öffentlichrechtliche (staatsrechtliche) Regelungen. Zum privatrechtlichen Fürstenrecht zählte er bspw. „Juristische Natur, Mitglieder und Organisation der hochadeligen Familie“, „Vermählungen“ und „Vermögensverhältnisse des fürstlichen Hauses und Versorgung der einzelnen Glieder desselben“, zum staatsrechtlichen Fürstenrecht „Staatssuccession oder Thronfolge“, „Regentschaft“ und „Gerichtsstand des regierenden Herrn und der Mitglieder seiner Familie.“⁸ Was das Thronfolgerecht anlangt, so war seine öffentlichrechtliche Natur Anfang des 20. Jahrhunderts herrschende Lehre.⁹

4. Fürstenrechtliche Autonomie und ihre Grenzen

Die fürstenrechtliche Autonomie war unbestrittenermaßen beschränkt.¹⁰ Es lassen sich drei Ansätze zur Beschränkung finden:

1) Regelungsgegenstand

Umfangmäßig durften im Rahmen des Fürstenrechts keine anderen Fragen als die oben angeführten [Punkt 3.] geregelt werden.

2) Inhaltliche Schranken

Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich verschiedene fürstenrechtliche Prinzipien,¹¹ die zum Teil zwingendes Recht, zum Teil abdingbar waren. Solche waren ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen: Agnatisches Prinzip, eheliche Abstammung, Verbot der Adoption und der Legitimation, notwendige

⁷ Loening, Autonomie S. 40f

⁸ Schulze-Gävernitz S. 1362-1376

⁹ Schücking S. 23

¹⁰ zB Maurer S. 259: „Allerdings ist ferner das Selbstgesetzgebungsrecht des Adels kein unbeschränktes, vielmehr begränzt durch die ihm übergeordnete Gesetzgebung des Staates einerseits, durch den Beruf und Zweck der Familiengenossenschaft andererseits. Endlich ist auch richtig, daß die vorherrschende Gleichartigkeit des Inhaltes der verschiedenen Hausgesetze keine zufällige ist, und daß aus der Uebereinstimmung der Dispositionen in vielen einzelnen Familienverträgen auf ein ihnen zu Grunde liegendes gemeinsames Gewohnheitsrecht des gesammten deutschen Adels geschlossen werden darf.“; vgl. auch Jolly S. 337: „Es darf ferner die Autonomie, begrifflich eine der Staatsgewalt untergeordnete Gewalt, selbst innerhalb jenes Kreises die Grenzen nicht überschreiten, die ihr durch das allgemeine Recht des Staates gezogen sind, in welchem sie geübt wird. Die letztere Schranke ist leicht und einfach zu erkennen, wo das allgemeine gesetzliche oder Gewohnheitsrecht direct und ausdrücklich der Autonomie beschränkend entgegentritt.“

¹¹ Lewis S. 698: „Nun kann man allerdings heutzutage für eine Anzahl von Instituten resp. Prinzipien, welche ihre hausgesetzliche Normirung in den Familien des hohen Adels gefunden haben, eine gemeinrechtliche Geltung innerhalb des ganzen Standes in Anspruch nehmen; z.B. agnatische Erbfolge, Individualsuccession, das Ebenbürtigkeitsprinzip.“

Konsentierung der Eheschließung, Individualsukzession, Primogenitur und Linealfolge, Ebenbürtigkeitsprinzip, Verbot der Verkürzung von Agnaten um ihre Rechte gegen ihren Willen, Willkürverbot. Aus der Summe des Fürstenrechts ergeben sich jedenfalls folgende nicht abdingbare Grundprinzipien:

- a. Agnatisches Prinzip: Ein autonomes Abgehen vom agnatischen Prinzip gab es im gesamten Fürstenrecht nicht. Ausnahmen zu Gunsten der Kognaten waren nur unter zwei Voraussetzungen denkbar: Sie mussten von außen bewilligt werden (im alten Reich durch den Kaiser¹², im Verfassungsstaat durch das Parlament) und es gab sie ausschließlich bei Erlöschen des Mannesstammes; selbst in diesem Fall hatten erbverbrüdete Agnaten Vorrang vor den Kognaten.¹³
- b. Eheliche Abstammung,¹⁴ und daraus folgend das Verbot der Nachfolge auf Grund einer legitimatio per rescriptum principis oder per matrimonium subsequens bzw. auf Grund einer Adoption.¹⁵
- c. Verbot der Verkürzung von Agnaten um ihre Rechte gegen ihren Willen: Gerber bringt es auf den Punkt: „Daß Dritten erworbene Rechte nicht verkürzt werden können, versteht sich von selbst.“¹⁶ Anders wird das mit dem Satz ausgedrückt, dass Änderungen hausrechtlicher Bestimmungen „nur für jene Agnaten, die zugestimmt hatten, und für die von ihnen stammenden Linien Geltung erlangten“.¹⁷
- d. Willkürverbot: Auch dieses zieht sich durch das Fürstenrecht durch; alle Agnaten müssen gleich behandelt werden.

¹² Das prominenteste Beispiel betrifft Österreich, das 1156 eine derartige kaiserliche Bewilligung erhalten hatte, die schließlich 1740 wesentliche Bedeutung erlangen sollte.

¹³ Bopp S. 142

¹⁴ Rehm S. 184: „Als reguläres fürstliches Hausrecht kann angesehen werden, daß Mitglied des Hauses nur wird, wer vom ersten Erwerber der Landeshoheit natürlich, ehelich, ebenbürtig in männlicher Linie abstammt, und ebenso ist heute wohl reguläres staatliches Thronfolgerecht, das sukzessionsfähig lediglich ist, wer vom ersten Erwerber der Landeshoheit natürlich, ehelich, ebenbürtig in männlicher Linie abstammt.“

¹⁵ Loening, Autonomie S. 92: „Die unehelichen Kinder können weder durch Ehelichkeitserklärung noch dadurch die Mitgliedschaft erwerben, daß der Vater die Mutter ehelicht. Auch durch Annahme an Kindesstatt kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden. Die öffentlich-rechtliche, bevorrechtete Stellung der Häuser des hohen Adels beruht auf der ehelichen Abstammung seiner Mitglieder von dem ersten Begründer des Hauses, dem ersten Erwerber der Landesherrschaft über das reichsständische Gebiet. Durch Zulassung von unehelich geborenen Kindern oder von an Kindesstatt angenommenen Personen wird diese Grundlage der Rechtsgemeinschaft des Hauses durchbrochen. Deshalb konnte weder nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch nach heutigem Recht eine hausrechtliche Norm bestimmen, daß uneheliche, wenn auch später legitimierte Kinder oder an Kindesstatt angenommene Personen Mitglieder des Hauses werden.“

¹⁶ Gerber S. 433. Konkret in Bezug auf das Thronfolgerecht Lade S. 53: „Durch Hausgesetz kann jedenfalls keine Schmälerung oder Entziehung der Thronfolgerechte eines Agnaten erfolgen.“

¹⁷ Loening, Autonomie, S. 36

3) Rechtserzeugungsebene

Wurde eine an und für sich der Privatautonomie zugehörige Frage auf einer höheren Rechtserzeugungsebene unter Beteiligung des Parlaments geregelt und bedurfte daher zu ihrer Änderung wieder eines parlamentarischen Beschlusses, so war sie damit der fürstenrechtlichen Autonomie entzogen.¹⁸

5. Gestaltungsspielraum außerhalb der Schranken der Autonomie

Die regierenden Häuser kannten, wie oben festgestellt, noch eine weitere Rechtsquelle für ihr Hausrecht, und zwar das Verfassungsrecht. In diesem wäre durch Beteiligung des Parlaments auch ein Abgehen von Grundsätzen, die im Rahmen der Privatautonomie nicht abdingbar waren, möglich gewesen wie sogar ein Abgehen von „ehernen“ Grundsätzen wie ehelicher Abstammung und Mannesstammprinzip – aber eben nur unter Beteiligung des Parlaments und im Verfassungsrang. So ist dies heute noch so: Das Übergehen vom Mannesstammprinzip auf das Erstgeburtssprinzip bei der schwedischen Thronfolge 1980 ist vom schwedischen Reichstag und nicht autonom vom Königshaus beschlossen worden.

6. Fürstenrechtliche Autonomie nach 1918

1) Inhalt

Der größte Teil der Hausgesetze ist nach 1918 inhaltlich obsolet geworden. Als Beispiel seien die umfangreichen vermögensrechtlichen Regelungen genannt: Sie haben durch die Aufhebung der Art. 57 und 58 EGBGB ihre Basis verloren. Erlaubt ist nunmehr vermögensrechtlich, was nicht in Widerspruch zu den jeweils geltenden zwingenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts steht.¹⁹ Sieht man sich die unter Punkt 3. angeführten Bereiche an, so sind heute jedenfalls noch folgende Bereiche fürstenrechtlich relevant: „Mitglieder der hochadeligen Familie“, „Vermählungen“ sowie „Thronfolge“.

2) Zulässigkeit des Überschreitens der Grenzen

Wie oben ausgeführt, sind der fürstenrechtlichen Autonomie Grenzen gesetzt, die

¹⁸ Heffter, S. 83; Binding S. 34: „Die wichtigsten Sätze des Hausrechtes sind in Bestandteile des Verfassungsrechtes umgegossen, in staatsrechtliche Satzung, Bestandteile der Verfassung verwandelt. Das bedeutet erstens, daß eine einseitige Abänderung dieser Satzungen auf dem Wege der Autonomie des fürstlichen Hauses von jetzt an ausgeschlossen ist, es müßte denn die Verfassung bestimmten *nach* ihr erlassenen autonomen Satzungen blanco zum voraus die Genehmigung erteilt haben.“

¹⁹ Zu den heutigen vermögensrechtlichen Möglichkeiten, die aber keinerlei fürstenrechtliche Relevanz besitzen, vgl. bspw. Kuchinke.

natürlich auch nach dem Untergang der Monarchien weiter gelten. Dennoch kann ein Bereich genannt werden, für den die alten Einschränkungen wohl nicht mehr gelten – die verfassungsrechtlich festgelegten Ebenbürtigkeitsbestimmungen: Schon zu monarchischen Zeiten waren Ebenbürtigkeitsbestimmungen abdingbar.²⁰ Die Voraussetzungen zwischen jenen Häusern, deren Ebenbürtigkeitsbestimmungen verfassungsrechtlich und jenen, deren Ebenbürtigkeitsbestimmungen hausrechtlich geregelt waren, sind daher ungleich, weil erstere nicht mehr in der Lage sind, eine Verfassungsänderung zu erwirken. Es ist daher aus Billigkeitserwägungen davon auszugehen, dass die Abdingbarkeit nunmehr auch für jene Häuser gilt, deren Ebenbürtigkeitsbestimmungen verfassungsrechtlich geregelt waren. Die Entscheidung, die Ebenbürtigkeitsbestimmungen aufrecht zu erhalten, zu verschärfen oder zu liberalisieren bleibt damit der autonomen Entscheidung der davon betroffenen Häuser²¹ überlassen.

7. Rechtsnatur des Thronfolgerechts – Unentziehbarkeit von Thronanwartschaftsrechten

Lade formuliert prägnant, „daß die agnatischen Thronanwärterrechte grundgesetzlich gewährleistete subjektive öffentliche Rechte darstellen“.²² Anders formuliert, aber zum selben Ergebnis gelangt Schücking: „Die Thronfolgeansprüche sind subjektive öffentliche Rechte und wie alle Rechte wohlervorben.“²³ Dies bewirkt, dass Thronanwartschaftsrechte der fürstenrechtlichen Privatautonomie entzogen sind; eine „Umreihung“ von Thronanwartschaftsberechtigten ist nur durch Beteiligung des Parlaments möglich.

8. Thronfolgeverzicht

1) Widerruflichkeit des Verzichts

Lade²⁴ hat die fürstenrechtliche Lehre zu diesem Punkt knapp Ende der Monarchien unter Anführung der sich damals zu diesem Thema äußernden Autoren übersichtlich

²⁰ Für viele: Loening, Heilung S. 46: „Auch für das heutige Recht ist es allgemein anerkannt, dass unter Zustimmung der Agnaten einer unebenbürtigen Ehe die Wirkung einer ebenbürtigen gegeben werden kann und damit die bürgerliche Ehefrau und die dieser Ehe entstammenden Kinder zu ebenbürtigen Mitgliedern des hochadeligen Hauses gemacht werden können.“

²¹ Bayern (Titel I § 3 Verfassung 1818), Hannover (§ 13 Verfassung 1840), Hessen (§ 3 Verfassung 1831), Hohenzollern (§ 5 Verfassung 1833), Sachsen (§ 6 Verfassungsurkunde 1831), Sachsen-Coburg und Gotha (§ 6 Staatsgrundgesetz 1852) und Württemberg (§ 8 Verfassung 1819)

²² Lade S. 43

²³ Schücking S. 27

²⁴ Vgl. Lade S. 43 f

zusammengefasst: Binding, Tetzner und Triepel sprachen einem Thronfolgeverzicht jegliche rechtliche Bedeutung ab; Meyer-Anschütz, Anschütz, Frisch und Seydel hielten ihn, weil nicht verboten, für erlaubt, aber jederzeit frei widerruflich. Ein einziger Autor, nämlich Rehm, sah ihn sowohl für zulässig als auch nicht widerruflich an, letzteres aber auch nur im Falle vertraglicher Bindung und nicht bei einseitiger Erklärung. Rehm selbst bringt dazu folgende Zitate: „Der herrschenden Staatsrechtslehre zufolge ist jeder Verzicht vor Anfall widerruflich; denn jede solche Verzichtserklärung ist rechtlich bedeutungslos. Um es mit den Worten Seydels, Bayer. Staatsrecht Bd. I S. 60 zu sagen: ‚Die Berufung zur Krone ist nicht Gegenstand *vertragsmäßiger* Verfügungen. Eine *einseitige* Erklärung, welche vor Anfall der Krone abgegeben wurde, bindet den Erklärenden für die Zukunft nicht.‘ Auch Anschütz S. 574: ‚Die Erklärung kann jederzeit bis zum Thronanfall zurückgenommen werden.‘²⁵ Rehm vertrat also eine Sonderposition, gab aber zu, dass selbst bei vertraglicher Bindung nach herrschender Lehre ein Widerruf des Verzichts vor Anfall jederzeit möglich sei.

2) Arten und Formen der Verzichtserklärung

Sofern rechtlich nichts bestimmt ist, kann der Thronfolgeverzicht einseitig abgegeben werden oder in Form eines Vertrages erfolgen. Keine Formvorschrift gibt es auch dahingehend, ob der Verzicht ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt (damit ist sowohl ein schriftlicher als auch ein mündlicher Verzicht möglich). Für stillschweigende Erklärung ist festzuhalten, daß eine konkludente Handlung (Unterlassung) nur dann vorliegt, wenn aus der Handlung (Unterlassung) *mit Sicherheit* nach den aus der Erfahrung entnommenen Regeln der Verzichtsentschluß festgestellt zu werden vermag²⁶.

3) Wirkung des Verzichts

Ein Verzicht ist immer nur für den Verzichtleistenden selbst wirksam. Dies bedeutet, dass mit Rechtskraft des Verzichtes (= Thronanfall) automatisch der Nächstgereichte an seine Stelle nachrückt. Ein Verzicht zu Gunsten eines bestimmten anderen ist daher nicht möglich: Wenn der wunschgemäß zu Begünstigende der nächstgereichte ist, dann rückt er auf Grund seines nicht entziehbaren Rechtsanspruchs nach. Wenn er hingegen nicht der Nächstgereichte ist, so kann er schon deswegen nicht

²⁵ Rehm S. 408

²⁶ Rehm S. 408

nachrücken, weil eine Verkürzung des oder der dazwischen Gereihten um ihre „grundgesetzlich gewährten“ bzw. „wohlerworbenen“ Rechte durch Willenserklärungen anderer nicht möglich ist.

9. Formale Aspekte zur Abänderbarkeit des Fürstenrechts – Grundsatz der Formfreiheit

Eine bestimmte äußere Form, in der hausrechtliche Bestimmungen zu erlassen waren, hat sich, wie unter Punkt 1. 1) dargelegt, niemals ausgebildet. Daher gibt es auch keine zwingende Form, in der hausgesetzliche Änderungen zu erfolgen haben – es besteht, sofern keine hausrechtlichen Einschränkungen vorgegeben sind, völlige Formfreiheit. Zu erforschen ist immer das, was der (versuchten) Regelung materiell zu Grunde liegt.

III.

Quellen

1. Rechtsgrundlagen zu monarchischen Zeiten

Die Rechtsgrundlagen für die Organisation des Hauses Wettin – im weiteren Sinne das gesamte Hausrecht der verschiedenen Häuser und Linien – sind abgesehen von den „klassischen“ Quellen wie Hausgesetzen und Verfassungen in unzähligen Rezessen und Verträgen enthalten.

- Die vollständigste Darstellung der wettinischen Hausgesetze findet sich bei Hermann Schulze, Die sächsischen Hausgesetze in: ders., Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Band 3, Jena 1883, S. 1-317 (**Beilage 1** [Auszüge]: Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831; **Beilage 2** [Auszüge]: Königlich sächsisches Hausgesetz vom 30. Dezember 1837, zuletzt geändert am 6. Juli 1900)
- Übersichten und Kurzdarstellungen der Verträge und Rezesse innerhalb des Hauses Wettin: Johann Jacob Moser Teutsches Staats-Recht, 23. Teil, Leipzig und Eberstorff im Vogtland 1746, S. 9-31; ders., Familien-Staats-Recht, 1. Teil, Frankfurt und Leipzig 1775, S. 994-995
- Kurzübersichten (u.a.): Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipzig 1851, S. 404-415; August Wilhelm Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, S. 295-304

2. Beschlüsse, rechtsgutachtliche Äußerungen und Bezeugungen nach Untergang der Monarchie

- Satzungen des Vereins „Haus Wettin Albertinischer Linie“ e.V. in der Fassung vom 26. November 1927 (**Beilage 3**)
- Erklärung von acht Personen (teils dem königlichen Haus Sachsen entstammend, teils eingeheiratet) vom 14. Mai 1997 (**Beilage 4**)
- Bezeugung von Prinzessin Elmira vom 24. November 2013 über Abläufe im Zusammenhang mit der Abgabe der Erklärung vom 14. Mai 1997 (**Beilage 5**)
- Satzung des „Vereins Agnaten des Hauses Wettin Albertinischer Linie e.V.“ vom 16. November 2002 (**Beilage 6**)

- Protokoll der Mitgliederversammlung des „Vereins Agnaten des Hauses Wettin Albertinischer Linie e.V.“ 10. Dezember 2002 (*Beilage 7*)
- Widerruf der Zustimmung des Prinzen Dedo zur Ermöglichung der Nachfolge durch Alexander Prinz von Sachsen vom 12. Dezember 2002 (*Beilage 8/1*)
- Erklärung des Prinzen Gero, er habe der möglichen Nachfolge durch Alexander Prinz von Sachsen nie zugestimmt, vom 12. Dezember 2002 (*Beilage 8/2*)
- Bezeugungen über den Willen des Prinzen Albert nach dem Tode des Markgrafen Maria Emanuel durch Prinzessin Elmira und Gräfin Cäcilia v. Preysing vom 3. September 2012 (*Beilage 9/1*), Ministerialrat Dr. Hubertus Dessloch vom 26. Oktober 2012 (*Beilage 9/2*) und Professor DDr. Dr. h.c. Hans-Dieter-Freund vom 6. Dezember 2012 (*Beilage 9/3*)
- Prof. Dr. jur. Dr. jur. habil. Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe, Juristische Bewertung des Begehrens der Herren Rüdiger Prinz von Sachsen und Daniel Prinz von Sachsen auf den Posten des Haus-Chef im Haus Wettin Albertinischer Linie, 25. Juni 2013 (*Beilage 10*)
- Prinz Daniel v. Sachsen Herzog zu Sachsen, Schreiben an das Deutsche Adelsarchiv, 29. Oktober 2013, Auszüge (*Beilage 11*)

3. Sonstige Quellen

1) Gedruckt

a. Fürstenrecht

Emil Abt, Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern, Heidelberg 1911; Gerhard Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in: Franz v. Holtzendorff/Josef Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Sechste Auflage, Zweiter Band, Leipzig 1904, S. 449-635; Karl Binding, Das Thronfolgerecht der Cognaten im Großherzogtume Luxemburg, Leipzig 1900; Johannes Bollmann, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Joh. Stephan Pütter und Joh. Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht, Göttingen 1897; Ph. Bopp, Erbverbrüderung, in: Karl v. Rotteck/Karl Welcker, Das Staats-Lexikon, Dritte Auflage, fünfter Band, Leipzig 1861, S. 139-143; Albert Dietz, Der Ausschluss agnatischer Thronrechte durch Landesgesetz, Greifswald 1918; Karl Gerber, Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 3 (1859), S. 411-448; Otto Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868; August Wilhelm Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871; Ludwig Jolly, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, in: Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), S. 330-384; Kurt Kuchinke, Die deutsche Revolution von 1918 und ihre Folgen für das Privatfürstenrecht, in: Festschrift Trusen, Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft: Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte, Paderborn 1994, S. 403-423; Karl Lade, Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen, Marburg a.L. 1910; Friedrich Albert v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherrzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen, Leipzig 1838; William Lewis, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), S. 687-707; Edgar Loening, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a.M. 1867; Edgar Loening, Ueber Heilung notorischer Missheraten, Halle a.S. 1899; Edgar Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, Halle a.S. 1905; Konrad Maurer, Ueber den Begriff der Autonomie, in: Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2 (1855), S. 229-269; Georg Meyer/Gerhard Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Auflage, Erster Teil, München und Leipzig 1914, S. 287-289; Robert Martin Mizia, Der Rechtsbegriff der Autonomie und die Begründung des Privatfürstenrechts in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1995; Hermann Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904; Walther Schücking, Der Staat und die Agnaten, Jena 1902; Walther Schücking, Ebenbürtigkeit, in: Karl Frhr v. Stengel/Max Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Erster Band, Tübingen 1911, S. 623-628; Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 1-3, Jena 1862-1883; Hermann v. Schulze-Gävernitz, Das Deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und Bedeutung, in: Franz v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Fünfte Auflage, Leipzig 1890, S. 1349-1376; Dietmar Willoweit, Standesungleiche Ehen des regierenden hohen Adels in der neuzeitlichen deutschen

Rechtsgeschichte. Rechtstatsachen und ihre rechtliche Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung der Häuser Bayern und Pfalz, München 2004; Dietmar Willoweit, Methodische Probleme des deutschen Fürstenrechts, in: Eric Hilgendorf/Frank Eckert (Hg.), Subsidiarität-Sicherheit-Solidarität, Festgabe für Franz-Ludwig Knemeyer zum 75. Geburtstag, Würzburg 2012, S. 709-720; Heinrich Zoepfl, Grundsätze des Deutschen Staatsrechts, Erster Theil, Fünfte Auflage, Leipzig und Heidelberg 1863

- b. Genealogie:
Genealogisches Handbuch des Adels Gesamtreihe Bände 100 und 141 (Fürstliche Häuser Bände XIV und XVII), Limburg an der Lahn 1991 und 2007; Detlev Schwennicke, Europäische Stammtafeln Neue Folge Band I.1, Frankfurt am Main 1998, Tafeln 150-173 (Haus Wettin; **Beilage 12** [Tafel 170])
- c. Todesanzeige der Prinzessinnen Elmira, Maria Josepha und Mathilde für ihren Mann bzw. Bruder Albert (**Beilage 13**)

2) Elektronisch (Abrufe am 4. und 27. November 2013)

- a. Nachruf von Prinz Albert auf seinen Bruder Maria Emanuel:
http://www.prinz-albert-von-sachsen.de/inhalt/aktuelles/nachruf_me.html (**Beilage 14**)
- b. Zeitungen:
<http://www.bild.de/regional/chemnitz/herzog/wettiner-chef-maria-emanuel-tot-25314576.bild.html> (Bild-Zeitung vom 24. Juni 2012; **Beilage 15/1**);
<http://www.bild.de/regional/chemnitz/markgraf/dieses-geheime-papier-regelt-die-wettiner-nachfolge-25351102.bild.html> (Bild-Zeitung vom 27. Juni 2012; **Beilage 15/2**); <http://www.sz-online.de/nachrichten/es-kann-nur-einen-geben-alexander-oder-albert-wer-darf-markgraf-sein-1493902.html> (Sächsische Zeitung vom 13. August 2012; **Beilage 15/3**)
- c. Sonstiges:
http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a6/Wettiner_linien.png; www.markgraf-von-meissen.de; www.haus-wettin.de

IV.

Sachverhalt

Der angenommene Sachverhalt beruht auf folgenden Vorgängen:

1. Am 27. Februar 1922 (Satzung zuletzt geändert am 26. November 1927) gründeten die Mitglieder des albertinischen Hauses den Verein „Haus Wettin Albertinischer Linie“, e.V.“, um vor allem vermögensrechtlich ein Ansprechpartner für den neuen Freistaat Sachsen zu sein (der Staatsvertrag über die Vermögensfragen wurde schließlich am 24. Juni 1924 abgeschlossen). Die Satzung enthielt Regelungen über die Mitgliedschaft im Verein und über die Position des Vereinsvorsitzenden. Personen, die von Vereinsmitgliedern an Kindesstatt angenommen wurden, konnten durch Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Verein wurde auf Grund der Rundverfügung 216 der Landesverwaltung Sachsen am 16. Oktober 1946 im Vereinsregister gelöscht.

2. Am 1. Mai 1952²⁷ heiratete Prinzessin Maria Anna Herrn Roberto Afif.
3. Am 7. August 1952²⁸ heiratete Prinz Timo ohne Konsentierung durch den Hauschef.
4. Am 14. Mai 1997 unterschrieben acht Personen (teils dem königlichen Haus Sachsen entstammend, teils eingeheiratet; die Zusammensetzung ist unter fürstenrechtlichen Aspekten logisch nicht nachvollziehbar und offensichtlich willkürlich erfolgt) folgende Erklärung: „Wir nehmen die von S.K.H. Prinz Maria Emanuel Markgraf von Meissen Herzog zu Sachsen geäußerte Absicht, unserem Neffen Prinz Alexander die unmittelbare Nachfolge als Markgraf von Meissen zu ermöglichen, zustimmend zur Kenntnis.“ Die von zwei weiteren Personen (angeblich) erteilte Vollmacht wird bestritten und kann derzeit nicht verifiziert werden. Diese Erklärung wurde von einigen der Erklärenden nachträglich widerrufen bzw. für ungültig erklärt.
5. Am 26. Mai 1999 adoptierte Maria Emanuel Markgraf v. Meissen, Chef der albertinischen Linie des Hauses Wettin (= königliches Haus Sachsen) seinen am 12. Februar 1953 geborenen Neffen Alexander, Sohn seiner mit Herrn Roberto Afif verheirateten Schwester Prinzessin Maria Anna v. Sachsen. Alexander führte zuerst vermutlich den Namen „Afif“, vermutlich seit 21. August 1974 nach mexikanischem Recht den Namen „Prinz von Sachsen-Gessaphe“ und seit seiner Adoption vermutlich gemäß § 1757 BGB (soweit die Adoption in Deutschland bzw. nach deutschem Recht stattgefunden hat) den Namen „Prinz von Sachsen Herzog zu Sachsen“. Diese Adoption erfolgte mit der erklärten Absicht des Markgrafen, seinen Adoptivsohn als seinen Nachfolger in der Stellung eines Hauschefs zu bestimmen.
6. Am 10. Dezember 2002 fand die konstituierende Sitzung zur Gründung des „Vereins der Agnaten des Hauses Wettin Albertinischer Linie e.V.“ statt, dem die Prinzen Albert, Dedo, Gero, Rüdiger, Daniel, Arne und Nils (aber nicht der Hauschef Markgraf Maria Emanuel) angehörten. Nach der am 16. November 2002 ausgearbeiteten Satzung ist dessen Zweck u.a. die „Erarbeitung und Festlegung der allgemeinen familiären Leitlinien des Hauses Wettin A.L. auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung des Hausgesetzes vom 30. Dezember 1937 (recte: 1837) nebst Nachträgen“. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Abstammung in männlicher ehelicher Linie

²⁷ Genealogisches Handbuch des Adels Band 100 S. 190

²⁸ Genealogisches Handbuch des Adels Band 100 S. 191

vom letzten König von Sachsen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch nicht eheliche Kinder als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.^{29 30}

7. Ebenfalls am 10. Dezember 2002 beschloss die Mitgliederversammlung des „Vereins der Agnaten des Hauses Wettin Albertinischer Linie e.V.“ u.a.:
 - „2. Alle Vereinsmitglieder (Anm.: die Prinzen Albert, Dedo, Gero, Rüdiger und Daniel) erkennen sich als vollwertige Agnaten des Hauses Wettin an. Da diese Anerkennung vom Chef des Hauses nicht mit getragen wird, gilt diese vorerst im Innenverhältnis, bis sich die Rahmenbedingungen geändert haben, dann auch im Außenverhältnis.
 3. „Die Beschlüsse gelten vorerst nur für die Vereinsmitglieder im Innenverhältnis. Bei Änderung der Bedingungen und der Möglichkeit sich einstimmig nach außen zu erklären, gelten die Beschlüsse bereits als umgesetzt. (...) Es wird Sukzession in folgender Reihenfolge anerkannt: (...) Albert, (...) Dedo, (...) Gero, (...) Rüdiger, (...) Daniel.“
 4. Die zur Zeit nicht als Hausgesetz konform eingestuften Ehen werden vom zukünftigen Hauschef hiermit anerkannt und als ebenbürtig eingestuft. Dies geschieht mit Unterstützung aller Agnaten. Im besonderen sind dies die Ehen von (...) Timo, (...) Albert, (...) Rüdiger.“Der Beschluss wurde vom Vorsitzenden Prinz Albert und vom Protokollanten Prinz Rüdiger unterschrieben.
8. Am 23. Juli 2012 starb der letzte unbestrittene Chef des königlichen Hauses, Maria Emanuel Markgraf v. Meißen. Ihn überlebte sein Bruder Prinz Albert.
9. Nach mehreren vorliegenden Zeugenaussagen von insgesamt vier verschiedenen Personen war es Prinz Alberts Absicht, die Nachfolge durch seinen Neffen Prinz Rüdiger oder dessen Sohn Prinz Daniel sicherzustellen.
10. Am 6. Oktober 2012 starb Prinz Albert.
11. Am 12. August 2013 verzichtete Prinz Rüdiger in der „Agnatensitzung“ (anscheinend des „Vereins der Agnaten des Hauses Wettin A.L.“) auf die Position des Hauschefs und gab „diese damit direkt an seinen ältesten Sohn weiter“. Nach „einstimmigem Beschluss aller Agnaten“ hat Prinz „Daniel diese Position übernommen“. Weiters wurde, „um weitere

²⁹ Der letzte Punkt ist fürstenrechtlich unzulässig [vgl. Punkt II. 4. 2) b.] und bleibt damit insofern nichtig. Für die Frage der Vereinsmitgliedschaft ist er hingegen gültig.

³⁰ Möglicherweise ist darüber hinaus – vermutlich zeitgleich – noch ein weiterer Verein gegründet worden, und zwar der „Verein Haus Wettin Albertinischer Linie e.V.“, dem die Prinzen Albert, Rüdiger, Daniel, Arne und Nils sowie die Prinzessinnen Elmira und Erina angehörten. Mangels weiterer Bedeutung für die zu untersuchenden Fragen wird auf diese mögliche weitere Vereinsgründung nicht eingegangen.

Konflikte bezüglich der Bezeichnung ‚Markgraf von Meißen‘ als Hauschef zu vermeiden“ beschlossen, „diese Bezeichnung vorerst ruhen zu lassen“.

V.

Wie stellen sich die Ansprüche des am 12. Februar 1953 geborenen Alexander Prinz von Sachsen auf die Position des Chefs des Königlichen Hauses Sachsen Albertinischer Linie des Hauses Wettin dar?

1. Hausmitgliedschaftsregelung in monarchischer Zeit

1) Rechtsgrundlage

§ 1 des Hausgesetzes lautet wie folgt: „§ 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie besteht a) aus dem Könige, als Familienhaupt; b) aus der Gemahlin des Königs; c) aus den Königlichen Wittwen; d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben; e) aus den unter obigen Bedingungen antrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.“

2) Befund

Alexander Prinz von Sachsen gehört bei keiner erdenklichen Interpretation dem Königlichen Haus Sachsen an.

2. Abänderbarkeit der Regelungen über die Hausmitgliedschaft nach 1918

1) Rechtsgrundlage

Die Erlassung des Hausgesetzes erfolgte durch königliche Verordnung und nur „soweit nöthig unter Zustimmung Unserer Getreuen Stände“, d.h. im Wesentlichen ohne entsprechenden Parlamentsbeschluss. Eine Änderung des Hausgesetzes im Rahmen der Privatautonomie ist daher denkbar.

2) Grenzen der Privatautonomie

Es liegen klare Verstöße gegen das nicht abdingbare agnatische Prinzip [Punkt II. 4. 2) a.] und durch die Adoption gegen das Verbot der Durchbrechung der ehelichen natürlichen Abstammung in direkter männlicher Linie vom ersten Erwerber der

Landeshoheit [Punkt II. 4. 2) b.] vor.

3) Befund

Mit dem Versuch der Änderung des Hausrechts nach 1918 in Bezug auf die Regeln über die Hausmitgliedschaft wurde gegen zwei fürstenrechtliche Prinzipien verstoßen – sie ist daher fürstenrechtlich absolut nichtig geblieben.

3. Thronfolgeregelung in monarchischer Zeit

1) Rechtsgrundlagen

Das Hausgesetz verweist in § 14 lediglich auf die §§ 6 und 7 der Verfassung. Diese lauten:

„§ 6. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§ 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogenitur-Ordnung.“

2) Beurteilung der Reihung der Rechtsnachfolge auf den Thron des Königs von Sachsen

a. Nach dem Tode des Markgrafen Maria Emanuel war Prinz Albert nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge genealogisch der nächste Agnat, nach seinem Tod Prinz Rüdiger. Ob sie auch nachfolgeberechtigt sind bzw. waren, wird weiter unten untersucht [vgl. Punkt VI].

b. Da § 6 vom „Sächsischen Fürstenhaus“ (= Gesamthaus Wettin) spricht, wogegen in § 11 auf die „Prinzen des Königlichen Hauses“ abgestellt wird, ergibt sich als logische Konsequenz, dass bei Nichtvorhandensein eines nachfolgeberechtigten Agnaten aus dem „Königlichen Haus“ die Krone auf den nächstberufenen Agnaten der Ernestinischen Linie übergeht.³¹ Auf Grund des Rechts der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge wäre der nächste zur Nachfolge Berufene diesfalls Prinz Michael v. Sachsen-Weimar-Eisenach; nach Erlöschen des Hauses Weimar würde das Haus Meiningen folgen, danach das Haus

³¹ vgl. Rehm S. 18 und 359f

Coburg.

- c. An nächster Stelle der Thronfolge stehen nach § 7 der Verfassung die durch Erbverbrüderung zur Thronfolge Berufenen. Dies wäre vermutlich zunächst entsprechend der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und der Krone Böhmen vom 6. Juni 1332³² das Haus Österreich. Danach würde nach den Erbverbrüderungen am 9. Juni 1373 zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und am 29. April 1457 zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen das Haus Hessen folgen.³³
- d. Schließlich sieht § 7 noch den „Übergang auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie nach Nähe der Verwandtschaft“ vor.

3) Befund

Nach der Rechtslage von 1918 gibt es also ungezählte zur Thronfolge Berufene, Alexander Prinz von Sachsen ist nicht zur direkten Nachfolge nach Markgraf Maria Emanuel berufen.

4. Abänderbarkeit der Reihenfolge der Thronanwartschaften nach 1918

1) Rechtsgrundlage

Die Bestimmungen über die Thronfolge im Königreich Sachsen sind, wie erwähnt, in den §§ 6 und 7 der Verfassung enthalten.

2) Grenzen der Privatautonomie

- a. Inhaltliche Schranke: Der Versuch, einen Thronfolgeberechtigten „vorzureihen“, verstößt gegen die „grundgesetzlich gewährten“ bzw. „wohlerworbenen“ Rechte der in Punkt 2) a. bis c. genannten Personen und ist absolut nichtig geblieben [Punkt II. 7. 1)].
- b. Rechtserzeugungsebene: Da die Änderung der königlich sächsischen Thronfolge der fürstenrechtlichen Autonomie entzogen wurde, musste ein späterer Änderungsversuch fürstenrechtlich absolut nichtig bleiben [Punkt II. 4. 3)].

3) Befund

Der Versuch der Änderung der Regeln über die Thronfolge nach 1918 verstößt somit

³² Langenn, S. 309 FN 2; diese Erbverbrüderung findet im Unterschied zur folgenden durchgehend angeführten in der Literatur sonst keine Erwähnung.

³³ Wie Loening dazu näher ausführt, hat die zweite Erbverbrüderung auf Grund der Preußischen Verfassung ihre Gültigkeit verloren (Erbverbrüderungen, S. 68). „Die Rechte der hessen-kasselischen Linie, die aus der Erbverbrüderung entspringen, bleiben ungeschmälert, da sie nicht in der kurhessischen, sondern in den sächsischen Verfassungen ihre Begründung haben.“ (Erbverbrüderungen, S. 72)

doppelt gegen Beschränkungen der fürstenrechtlichen Autonomie – er ist daher fürstenrechtlich absolut nichtig geblieben.

5. Sonstige Aspekte

1) Satzung von 1922 in der Fassung von 1927

- a. Rechtsgrundlage: Die Satzung enthält keinerlei Bestimmungen über den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft im Haus Wettin (A.L.), sondern ausschließlich Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft. Wenn in § 10 Abs. 2 „Mitglieder des vorm. Königlichen Hauses“ erwähnt werden, wird in diesem Zusammenhang auf die anzuwendenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde sowie des Hausgesetzes verwiesen. Ebenfalls keine Regelung enthält das Vereinsstatut über die Besetzung der Position des Hauschefs, sondern lediglich Bestimmungen über den Vereinsvorsitz. Auch in diesem Zusammenhang wird (in § 18) ausdrücklich auf die (offenbar weiterhin gültigen) Bestimmungen des (früheren) Hausgesetzes zur Thronfolge Bezug genommen. Das Hausgesetz selbst enthält wie oben erwähnt, keine eigene Regelung der Thronfolge, sondern verweist nur auf die §§ 6 und 7 der Verfassungsurkunde.
- b. Befund: Sofern der Verein nach seiner 1946 durch die Landesverwaltung Sachsen erfolgten Löschung mit unverändertem Statut wieder- bzw. neugegründet wurde, kann Alexander Prinz von Sachsen zwar Vereinsmitglied und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Vereinsvorsitzender geworden sein, nicht jedoch Mitglied des Hauses Wettin Albertinischer Linie und Hauschef.

2) Erklärung von 1997 und Adoption 1999

Alexander Prinz von Sachsen wurde durch die 1999 erfolgte Adoption bürgerlich-rechtlich einem Sohn des Markgrafen Maria Emanuel v. Meißen gleichgestellt. Da er im Zeitpunkt der Adoption bereits 46 Jahre alt war, erstrecken sich die Wirkungen dieser „Erwachsenenadoption“ gem. § 1770 Abs. 1 BGB nicht auf die Verwandten des Annehmenden, d.h. auf die übrigen Mitglieder der Albertinischen Linie des Hauses Wettin. Es konnte daher durch die Adoption nicht einmal eine bürgerlich-rechtliche Familienzugehörigkeit zur Gesamtfamilie der Wettiner begründet werden. Auch die allenfalls (nicht ausdrücklich) erfolgte Zustimmung einzelner

Familienmitglieder zur Adoption kann an dieser Rechtslage nichts ändern. Auf die Frage, ob eine derartige Erklärung nach geltender Rechtslage widerrufen werden konnte oder nicht, muss daher an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

3) Juristische Bewertung aus 2013

- a. Berufung auf die Satzung aus 1922: Der Autor, der auf Grund seiner eigenen Thronfolgeansprüche in dieser Sache wohl befangen ist,³⁴ setzt in unzutreffender Weise den Vorsitz im Familienverein mit der Stellung eines Hauschefs gleich. Nach dem Wortlaut des von ihm zur Begründung herangezogenen § 18 Abs. 3 der Satzung kann die Mitgliederversammlung eine andere Person, als den gemäß Abs. 1 „zur Thronfolge berufen gewesenen Agnaten“ zum Vereinsvorsitzenden wählen. Von der Hausmitgliedschaft oder der Position des Hauschefs ist nirgendwo die Rede.
- b. „Billigung“ der Eheschließung von Prinzessin Maria Anna und „Anerkennung“ von Roberto Afif als „ebenbürtiger Prinz“: Ob die Billigung fürstenrechtlich durch die §§ 8 bis 10 des Hausgesetzes gedeckt ist oder nicht, ist angesichts des unter V. 3. 2) und 3) Ausgeführten unbeachtlich. Die Anerkennung findet im königlich sächsischen Hausrecht keinerlei Rechtsgrundlage und ist insofern für hausrechtliche Fragen unerheblich. Darüber hinaus kann sie auch keine „Anerkennung eines ausländischen Adels“ durch den Landesherrn darstellen, da Markgraf Friedrich Christian als Chef eines vormals regierenden Hauses zu einer derartigen Anerkennung gar nicht in der Lage gewesen wäre.
- c. Angebliche Unwiderruflichkeit der Erklärung von 1997: Die Feststellung, ein Widerruf sei weder in der Satzung vorgesehen noch „nach auch sonst anwendbarem bürgerlichen Recht“ möglich, geht in Bezug auf die Frage der Thronfolge völlig ins Leere: Fürstenrechtlich ist ein Widerruf immer möglich [Punkt II. 8. 2)], bürgerliches Recht ist darüber hinaus sicher nicht anzuwenden.

6. Vermögensrechtliche Fragen

Harter Kernbestand der Satzung von 1922 ist gemäß § 1 Abs. 2 die Verwaltung des der albertinischen Linie verbliebenen Hausvermögens. Seine Übertragung auf Alexander Prinz von Sachsen bleibt in fürstenrechtlicher Sicht unbedenklich [Punkt II. 6. 1)].

³⁴ Der Verfasser Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe ist der Bruder des Alexander Prinz von Sachsen und führt seinen „bürgerlichen“ Namen (Prinz von Sachsen Gessaphe) vermutlich auf Grund mexikanischen Rechts.

7. Befund

Alexander Prinz von Sachsen ist nach den Bestimmungen der sächsischen Verfassung und des Hausgesetzes der albertinischen Linie weder Hausmitglied noch Chef des Königlichen Hauses Sachsen (Albertinische Linie) geworden. Der Versuch, ihn dazu zu machen, war im Rahmen der fürstenrechtlichen Autonomie mehrfach unzulässig und ist daher absolut nichtig geblieben. Schon das Vorliegen eines einzigen Verstoßes gegen die der fürstenrechtlichen Autonomie gesetzten Schranken hätte übrigens ausgereicht, um die absolute Nichtigkeit herbeizuführen. Sonstige Versuche, die Rechtmäßigkeit zu erklären, sind unzutreffend und darüber hinaus fürstenrechtlich irrelevant.

VI.

Blüht die albertinische Linie des Hauses Sachsen weiter oder ist sie im nachfolgeberechtigten Mannesstamme erloschen?

1. Situation in der albertinischen Linie

Die Nachfolgefrage war seit dem Tode des Markgrafen Maria Emanuel (23. Juli 2012) ungeklärt. Fest steht auf Grund der obigen Untersuchungsergebnisse zunächst, dass Alexander Prinz von Sachsen weder Mitglied des Hauses noch Hauschef geworden ist. Es ist daher zu untersuchen, ob die nächsten Verwandten im Mannesstamm, nämlich die Prinzen Albert bzw. Rüdiger, auch Agnaten im Sinne des § 7 der Königlich sächsischen Verfassung waren und damit Hauschefs geworden sind oder nicht.

2. Prinz Albert

Prinz Albert war zunächst ohne jeden Zweifel nachfolgeberechtigter Agnat. Seine nicht konsenterte Eheschließung konnte nichts an seiner persönlichen Thronfolgefähigkeit ändern. Kernfrage ist, ob er durch seine Unterschrift unter die „Erklärung“ von 1997 auf sein Thronfolgerecht verzichtet hat und wenn ja, ob ein späterer ausdrücklicher oder stillschweigender Widerruf zulässiger Weise erfolgt ist.

1) Erklärung von 1997

Liest man die unter Punkt IV. 3. zitierte Kernpassage durch, so lässt sich zunächst feststellen, dass ein Verzicht durch Vertrag nicht vorliegt. Sie kann aber als einseitige Erklärung angesehen werden; auch die weiteren Unterschriften machen daraus keinen Vertrag. Das Zustandekommen der Erklärung enthält viele Aspekte,

die Zweifel an ihrer Gültigkeit guten Grundes als berechtigt erscheinen lassen.³⁵ Lässt man die Frage beiseite und sieht sich nur den Text der von Prinz Albert unterschriebenen Erklärung an, so könnte angesichts des Umstandes, dass ein Verzicht auch durch konkludente Handlung erfolgen kann, im Sinne des unter Punkt II. 8. 1) Ausgeführten die Unterschrift als Verzicht durch einseitige Erklärung gewertet werden. Prinz Albert hätte also diesfalls – wie gesagt ohne Prüfung der Bedenken der Rechtsgültigkeit des Zustandekommens dieser Erklärung – zunächst auf sein Thronfolgerecht (nicht aber auf seine Mitgliedschaft zum Hause) verzichtet.

2) Späterer Widerruf

Betrachtet man nun den Beschluss vom 10. Dezember 2002 [Wortlaut unter Punkt IV. 6.], so ist eindeutig, dass Prinz Albert einen *contrarius actus* zu der Erklärung von 1997 gesetzt hat. Aus dem Beschluss kann „mit Sicherheit nach den aus der Erfahrung entnommenen Regeln“ [Punkt II. 8. 1)] die Rücknahme des Verzichtsentschlusses festgestellt werden. Ein Widerruf des Verzichts war fürstenrechtlich jederzeit zulässig [Punkt II. 8. 2)]. Ob die Erklärung von 1997 überhaupt rechtsgültig zu Stande gekommen ist, bedarf daher keiner weiteren Überprüfung.

3) Äußerungen und Handlungen Prinz Alberts nach dem Tode seines Bruders Maria Emanuel

a. Indizien für einen neuerlichen Verzicht:

- a) Prinz Albert ließ nach dem Tode seines Bruders seinen Neffen Alexander Prinz von Sachsen die Todesanzeige als Hauschef unterzeichnen.
- b) Er selbst zeigte den Tod seines Bruders weder an, noch informierte er die Hauschefs der vormals regierenden Häuser darüber, dass er diesen Titel und das Amt des Hauschefs beanspruchen würde.

b. Indizien gegen einen neuerlichen Verzicht:

- a) Es liegen mehrere Aussagen von insgesamt vier verschiedenen Personen vor, dass Prinz Albert sich nach dem Tode seines Bruders als Hauschef und Markgraf von Meißen sah und eine Nachfolge durch seinen Neffen Rüdiger oder dessen Sohn Daniel wünschte.

³⁵

Prinz Dedo erklärte in seinem Widerruf, dass er sich „getäuscht“ gesehen habe. Prinzessin Elmira berichtet, dass sie, ihr Mann Prinz Albert und ihre Schwägerin Prinzessin Mathilde ihre Zustimmung verweigern wollten. Prinz Albert hätte seine Zustimmung deswegen erteilt, weil Markgraf Maria Emanuel ihm für den Fall der Verweigerung der Zustimmung den Ausschluss aus der Familie angedroht hätte. „Das war absolute Nötigung.“

- b) Prinz Albert hat den elektronischen Nachruf auf seinen Bruder als „Dr. Albert Prinz von Sachsen Herzog zu Sachsen Markgraf von Meißen“ gezeichnet.
 - c) Zumindest aus drei Zeitungsmeldungen geht hervor, dass Prinz Albert sich nach dem Tode seines Bruders als Chef des königlichen Hauses sah.³⁶
 - d) Die Prinzessinnen Elmira, Maria Josepha und Mathilde haben Prinz Albert auf seiner Todesanzeige als „Markgraf von Meißen“ bezeichnet.
- c. Wertung der Indizien: Es steht außer Zweifel, dass Prinz Albert zwischen 1997 und seinem Tod 2012 immer wieder schwankte, wie er mit der Situation umgehen sollte. Grund dafür dürfte nicht zuletzt gewesen sein, dass er eine einvernehmliche Lösung anstrebte,³⁷ die aber schlussendlich nicht zu erzielen war. Die Indizien lassen jedenfalls ein Übergewicht dahingehend erkennen, dass Prinz Albert sich als Hauschef sah. Es ist auch schwer vorstellbar, dass ihn seine Ehefrau und seine beiden Schwestern auf der Todesanzeige gegen seinen Willen als Markgrafen von Meißen bezeichnet haben sollten. Was den Zeitpunkt des Todes seines Bruders (23. Juli 2012) anlangt, so ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Prinz Albert schon schwer krank war und selbst bald darauf gestorben ist (6. Oktober 2012). Selbst wenn man die Indizien anders gewichtet, kann daraus keinesfalls „mit Sicherheit nach den aus der Erfahrung entnommenen Regeln“ (um noch einmal dasselbe Zitat zu bringen) auf einen neuerlichen Thronfolgeverzicht des Prinzen Albert nach dem 10. Dezember 2002 geschlossen werden.

4) Befund

Damit ist Prinz Albert fürstenrechtlich mit dem Tode seines Bruders am 23. Juli 2012 diesem, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedurft hätte, als Chef des

³⁶ Bild-Zeitung vom 27. Juli 2012: „Gleichzeitig teilte am Dienstag jedoch auch sein (Anm.: von Alexander Prinz von Sachsen) Onkel Dr. Albert Prinz von Sachsen (77) in Adelskreisen mit, dass er als jüngerer Bruder des bisherigen Markgrafen Anspruch auf Amt und Titel erhebe.“ Bild-Zeitung vom 27. Juli 2013: „Dr. Albert Prinz von Sachsen (77) beansprucht als Bruder des verstorbenen Markgrafen und Testamentsvollstrecker seines Vaters Chef-Posten und Markgrafen-Titel.“ Die Sächsische Zeitung vom 13. August 2012 bringt sogar ein wörtliches Zitat von Prinz Albert (durch Unterstreichung hervorgehoben): „Als Hausherr der Wettiner fühlt sich auch Prinz Albert, der Bruder des vor drei Wochen verstorbenen Maria Emanuel: Sein Vater Friedrich Christian und Onkel Ernst Heinrich hätten ihm den ausdrücklichen Auftrag gegeben, die Tradition fortzuführen. Dazu brauche ich die Anerkennung und den Titel eines Markgrafen von Meißen“.

³⁷ Mitgliederversammlung des „Vereins Agnaten des Hauses Wettin Albertinischer Linie e.V.“ am 10. Dezember 2002: „Es wird weiter an einer einvernehmlichen Lösung mit Maria Emanuel gearbeitet.“ Bezeugung durch Dr. Dessloch über ein Gespräch am 2. Oktober 2012 (vier Tage vor dem Tod des Prinzen Albert, am Abend, bevor er wegen einer Operation wegen eines Venenverschlusses ins künstliche Koma versetzt wurde!): „Prinz Albert wünschte, dass zwischen Ihnen (Anm.: Prinz Rüdiger) und Prinz Alexander Einvernehmen über den Zusammenhalt der Familie erzielt werden möge.“

königlichen Hauses nachgefolgt.

Prinz Daniel v. Sachsen hatte am 9. April 2014 die Übermittlung eines Gutachtens zum gesamten Fragenkomplex angekündigt, das bis zum 19. September 2014, dem Tag des Beschlusses des Zwischengutachtens durch den Vorstand des ARA in seiner vorliegenden Form, nicht vorlag. Am 30. September 2014 langte das von Prinz Daniel angekündigte Gutachten im Deutschen Adelsarchiv ein. Um zumindest die ersten Fragen beantworten zu können und nicht weiter Zeit zu verlieren, werden diese in Form eines Zwischengutachtens beantwortet. Die weiteren Fragen (Ist die albertinische Linie im nachfolgeberechtigten Mannesstamme erloschen oder nicht?, Wie wird das Gesamthaus Wettin in Zukunft vertreten) werden nach eingehender Prüfung der neu eingelangten Ausführungen beantwortet werden.

gez. Henning v. Kopp-Colomb, Präsident des Ausschusses

gez. Graf Andreas v. Bernstorff, erster stellv. Präsident des Ausschusses

gez. Freiherr Georg v. Frölichsthal, zweiter stellv. Präsident des Ausschusses

gez. Baron Heinrich v. Hoyningen gen. Huene

gez. Freiherr Bernhard v. Breidenbach zu Breidenstein

Ausgefertigt Schwanallee 21, 35037 Marburg, am 5. November 2014

– Christoph Franke –

(Schriftführer)